

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

## Breklum

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 12.03.2015

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Breklum  
Gemeindekennziffer: 01054020  
Ansprechpartner: Der Bürgermeister  
Adresse: c/o Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2,  
25821 Bredstedt  
Telefon: 04671 / 91 92 - 0  
E-Mail: info@amnf.de  
Internetadresse: www.amnf.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird:

Die Gemeinde Breklum liegt zentral im Kreis Nordfriesland im nordwestlichen Landesteil Schleswig-Holsteins und hat rund 2.350 Einwohner. Die Gemeinde ist ländlich geprägt. Es gibt eine interkommunale Zusammenarbeit und Planung zusammen mit der Gemeinde Struckum und der Stadt Bredstedt, die sich im unmittelbaren Verlauf der Bundesstraße 5 als zu berücksichtigende Hauptverkehrsstraße anschließen.

In der Gemeinde gibt es punktuell noch einige landwirtschaftliche Betriebe, größtenteils gelegen im Außenbereich. Daneben auch Gewerbe und Handwerksbetriebe. Am stärksten ausgeprägt ist in der Gemeinde die Wohnfunktion.

Die Bundesstraße 5 verläuft direkt durch die Gemeinde, die Bebauung erstreckt sich in westlicher und östlicher Richtung entlang der B5 auf einer Strecke von ca. 1,8 Kilometern.

Die Planungen einer Ortsumgehung für den Bereich Hattstedt bis Bredstedt laufen bereits seit vielen Jahren. Aktuell wird auf den endgültigen Planfeststellungsbeschluss gewartet, der zuletzt für 2014 avisiert war. Aufgrund der neueren Rechtsprechung zu umwelttechnischen Untersuchungserfordernissen beim Bau von Bundesfernstraßen ist möglicherweise eine nochmalige Prüfung der Unterlagen und Ergebnisse erforderlich.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	50
über 55 bis 60	60	über 55 bis 60	40
über 60 bis 65	50	über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	30	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0	über 70	0
über 75	0		
Summe	140	Summe	100

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,276	69	0	0
über 65	0,08	16	0	0
über 75	0,000	0	0	0

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB (A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt.

30 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt.

40 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von 55-60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt.

110 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt.

50 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Breklum bestehen Lärmprobleme für die Bereiche der Bebauung in dichter Entfernung entlang der Bundesstraße 5.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeitsreduzierung innerhalb der Ortsdurchfahrt auf 50 km/h		
2.			
3.			

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die Gemeinde Breklum wünscht seit langer Zeit den Bau einer Ortsumgehungsstraße für die Bundesstraße 5. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme würde die Lärmbelastung für die direkt betroffenen Anwohner und Bürger stark verringert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht geplant, da der Bau der Ortsumgehung Priorität. Weitere Maßnahmen sind zudem, aufgrund der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr, von dort zu planen und umzusetzen.

Aus momentaner Sicht sind aufgrund der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsmaßstäben keine Maßnahmen wie z.B. Lärmschutzwälle bzw. Lärmschutzwände zur weiteren Lärminderung sinnvoll geeignet.

Bei einer möglichen zukünftigen Sanierung des Straßenbelages sollte ein „geräuschreduzierter“ Asphaltbelag Verwendung finden, um die Lärmimmissionen weiter zu reduzieren. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der vorhandene Asphaltbelag sich in einem ordentlichen Gesamtzustand befindet mit möglichst wenig Schäden bzw. Ausbesserungsstellen, da diese zu einem erhöhten Lärmaufkommen führen.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Mit dem Bau der gewünschten und geplanten Ortsumgehung wird eine massive Reduzierung der Lärmbelastung erreicht, sodass daneben keine weiteren Maßnahmen getroffen werden müssen.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Gemeinde Breklum ist eine Ausweisung ruhiger Gebiete nicht vorgesehen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Mit einer Realisierung der geplanten Ortsumgehung würde die Anzahl der vom Lärm hoch (Anzahl = 30) und sehr hoch (Anzahl = 10) belasteten Menschen voraussichtlich vollständig entfallen.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 21.05.2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme  
vom 21.05.2018 bis 15.06.2018

### 4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 18.07.2018

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit  
.....

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise sind aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht hervorgegangen.

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans 300 bis 500 €  
(im Rahmen der internen Bearbeitung und Aufstellung durch die Amtsverwaltung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen .... €  
(geschätzte Gesamtsumme)

5.3 Kosten/Nutzenanalyse  
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Da keine Maßnahmen vorgesehen sind, entstehen aktuell keine weiteren Kosten.

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

am: 13.09.2018

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am 21.09.2018

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

[www.amnf.de](http://www.amnf.de)

*Menüpunkt Amt, Gemeinden & Stadt -> Bekanntmachungen*

Breklum, den **20. Sep. 2018**



---

Gemeinde Breklum  
-Der Bürgermeister-

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{den}$  und  $L_{night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{den}$  und  $L_{night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/deu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung <b>sichergestellt werden soll</b> <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

- <sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
- <sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VKBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
- <sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
- <sup>6</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- <sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)